

Krafftahrt-
Bundesamt



Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Verkehrsauffälligkeiten (VA) - Maßnahmen und Sanktionen Stand: Juli 2019



1	Allgemeine Angaben zur Statistik	4
1.1.	Grundgesamtheit	4
1.2.	Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	4
1.3.	Räumliche Abdeckung	4
1.4.	Berichtszeitraum/-zeitpunkt	5
1.5.	Periodizität	5
1.6.	Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	5
1.7.	Qualitätsmanagement	5
1.7.1.	Qualitätssicherung	5
1.7.2.	Qualitätsbewertung	5
2	Inhalte und Nutzerbedarf	6
2.1.	Inhalte der Statistik	6
2.1.1.	Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	6
2.1.2.	Klassifikationssysteme	7
2.1.3.	Statistische Konzepte und Definitionen	7
2.2.	Nutzerbedarf	7
2.3.	Nutzerkonsultation	7
3	Methodik.....	8
3.1.	Konzept der Datengewinnung	8
3.2.	Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	8
3.3.	Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	8
3.4.	Beantwortungsaufwand	8
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	8
4.1.	Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	8
4.2.	Stichprobenbedingte Fehler	8
4.3.	Nicht-stichprobenbedingte Fehler	8
4.4.	Revisionen	9
4.4.1.	Revisionsgrundsätze	9
5	Aktualität und Pünktlichkeit	9
5.1.	Aktualität	9
5.2.	Pünktlichkeit	9
6	Vergleichbarkeit.....	9
6.1.	Räumliche Vergleichbarkeit	9
6.2.	Zeitliche Vergleichbarkeit	9
7	Kohärenz	10
7.1.	Statistikübergreifende Kohärenz	10
7.2.	Statistikinterne Kohärenz	10

8	Verbreitung und Kommunikation	10
8.1.	Verbreitungswege.....	10
8.2.	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	10
8.3.	Richtlinien der Verbreitung	10
9	Sonstige fachstatistische Hinweise.....	10
10	Weiterführende Informationen	11

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1. Grundgesamtheit

Grundlage der Statistik Maßnahmen und Sanktionen (MuS) ist die in einem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) eingehende Gesamtmenge an Meldungen an das FAER über die von den zuständigen Behörden ausgesprochenen Maßnahmen und Sanktionen zu Fahrerlaubnissen.

Die im FAER gespeicherten Daten über Maßnahmen und Sanktionen beschreiben unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten

- Verbote oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
- Versagungen, Entziehungen, Widerrufe, Rücknahmen einer Fahrerlaubnis, Verzichte auf die Fahrerlaubnis oder Ablehnungen eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis
- Feststellungen über die fehlende Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems (FEBS; Ermahnung, Verwarnung, Entziehung) und die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (FES; § 4 StVG) werden jeweils in gesonderten Statistiken veröffentlicht, auf die unter www.kba.de (Bereich "Verkehrsauffälligkeiten") zugegriffen werden kann.

Darüber hinaus werden im FAER personen- und sachbezogene Informationen gespeichert über

- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten, die in der Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind und
- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen, sowie
- Entscheidungen der Strafgerichte, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung (StPO) anordnen,
- rechtskräftige Entscheidungen wegen verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Ordnungswidrigkeiten, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und eine Geldbuße von mindestens 60 Euro festgesetzt wurde oder soweit ein Fahrverbot verhängt wurde.

Die zentralen Statistiken zu den Verkehrsauffälligkeiten in dieser Aufzählung sind auf der Internet-Seite des KBA (www.kba.de) unter Zugang in das FAER (VA 2) zu finden. Ergänzt werden diese Angaben durch stichtagsbezogene Auswertungen bezüglich des Bestands im FAER zum 1. Januar eines Berichtsjahres.

1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten (Berichtsstellen) sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden (z. B. Bußgeldstellen), Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland. Sie melden rechtskräftige Verwaltungsakte und gerichtliche Urteile sowie Bußgeldentscheidungen durch Gerichte an das FAER. Das Meldeverfahren ist standardisiert und erfolgt über elektronische Formulare, die die notwendigen Personen- und Sachdaten enthalten.

Darstellungseinheiten sind die im FAER in einem Kalenderjahr erfassten Meldungen über Maßnahmen und Sanktionen in Deutschland.

1.3. Räumliche Abdeckung

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder. Entsprechend werden die Daten für Deutschland und die Bundesländer aufbereitet (politisch-administrative Gliederung der Darstellungen mit "Bundesland" als kleinster Einheit).

In der amtlichen Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen erfolgt die Zuordnung zu einem Bundesland in der Regel anhand des Amtlichen Gemeindecodeschlüssels (AGS) oder - im Fall von Strafverfolgungsbehörden wie Strafgerichten oder Staatsanwaltschaften - anhand eines speziell vergebenen Behördenschlüssels.

Im FAER werden in Deutschland rechtskräftig ausgesprochene Maßnahmen und Sanktionen zu Fahrerlaubnissen registriert. Dies betrifft Personen aus dem Inland und dem Ausland. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten unverzüglich mit.

1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr; 1. Januar bis 31. Dezember). Für die Zuordnung einem Kalenderjahr maßgeblich ist das Datum des Tages, an dem die Meldung über eine Maßnahme oder Sanktion in das FAER aufgenommen wird.

Der Zugang von Mitteilungen in das FAER wird grundsätzlich monatlich mit einer Wartezeit von 14 Tagen ermittelt. Aus diesen (vorläufigen) Daten der 12 Monate eines Kalenderjahres werden nach einer Wartezeit von weiteren zwei Monaten die Daten des Kalenderjahres bestimmt. Am Ende der zweimonatigen Wartezeit werden abschließend doppelte eingegangene Mitteilungen gelöscht.

1.5. Periodizität

Die Statistik "Maßnahmen und Sanktionen" wird seit 2007 jährlich im Internet unter www.kba.de veröffentlicht. Bis zum Berichtsjahr 2016 wurden die Informationen in der Reihe "Maßnahmen zu Fahrerlaubnissen (FE 10)" veröffentlicht. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2017 wurde die bisherige Veröffentlichung zu Fahrerlaubnismaßnahmen (FE 10) einer Revision unterzogen und erscheint nun als Veröffentlichung "Maßnahmen und Sanktionen". Sie wird abweichend vom bisherigen Vorgehen dem Themenbereich "Verkehrsauffälligkeiten" zugeordnet.

Die Übersicht "Produkte der Statistik" ist unter www.kba.de einsehbar und informiert über Details zum Berichtsstand und Veröffentlichungsterminen.

1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Dem KBA als eine Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) obliegt nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis e KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts) die Führung

- a) des Fahreignungsregisters (FAER) nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),
- b) des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) nach Abschnitt V StVG,
- c) des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) nach Abschnitt VI StVG,
- d) des Zentralen Fahrtenschreiberkartenregisters (FKR) nach der Rechtsverordnung zu § 2 Nr. 4 des Fahrpersonalgesetzes,

Dem KBA wird in § 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a KBAG die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung der amtlichen Statistiken aus den Unterlagen der im KBA geführten Zentralen Register (s. o.; Buchstaben a bis d) übertragen.

Grundlage ist die Auswertung der im FAER gespeicherten Daten vor dem Hintergrund des § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a KBAG (vgl. auch Abschnitt IV StVG).

1.7. Qualitätsmanagement

1.7.1. Qualitätssicherung

Im KBA findet das Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch für die Statistikproduktion seit 2013 Anwendung. Dieses wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst. Das QM-Handbuch berücksichtigt die Anforderungen des Produktionsleitfadens des KBA, den ESS Kodex (Europäisches Statistisches System) inklusive des ESS QAF (Quality Assurance Framework of the European Statistical System). Es beinhaltet Anforderungen an die Rahmenbedingungen, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Datenhandling sowie an die Dokumentation.

Die Erfüllung der Anforderungen zu den Rahmenbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an den Produktionsprozess und an die Produkte erfolgt zum einen mittels Test der unterstützenden IT-Systeme und Reviews, zum anderen durch die prozessgesteuerte Ausgabe von Qualitätskennzahlen sowie umfangreicher Plausibilitätsprüfungen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Datenorganisation und das Datenhandling wird überprüft.

Auch diese Methodischen Erläuterungen sind Bestandteil der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.7.2. Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, deren Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt sind, wird die Qualität der Ergebnisse mit "mindestens gut" und "genau" bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1. Inhalte der Statistik

2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Auswertungen der Daten liefern Erkenntnisse und Informationen über Maßnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit Fahrerlaubnissen im Kontext von Verkehrsauffälligkeiten. Die Analyse der rechtskräftig ausgesprochenen Maßnahmen und Sanktionen zu Fahrerlaubnissen im Rahmen der amtlichen Statistik bieten als Beschreibung von Massenerscheinungen wichtiges Basismaterial für die Verkehrssicherheitsforschung und für verkehrspolitische Entscheidungen (vgl. auch die Analyse der Verkehrsverstöße in VA 1 und VA 2).

Zentrales Element der Analyse sind die an das FAER gemeldeten fahrerlaubnisbezogenen Maßnahmen und Sanktionen mit ihren Personen- und Sachdaten. Aktuell werden ausgewählte Maßnahmen und Sanktionen in ihrer Häufigkeit gegliedert nach

- räumlichem Bezug (Bundesland)
- Alter und Geschlecht,
- Art der Maßnahme bzw. Sanktion (Entziehungen, Aberkennungen, isolierte Sperrungen, Fahrverbote, Versagungen und Verzichte).
- Ergänzt wird die Darstellung um eine Zeitreihe gegliedert nach Art der Maßnahme bzw. Sanktion (Entziehungen, Aberkennungen, isolierte Sperrungen, Fahrverbote, Versagungen und Verzichte).

Die im FAER mit diesen Meldungen gespeicherten Daten bilden aus Sicht des Gesetzgebers die Grundlage für die Beurteilung der Eignung, Berechtigung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers. Im Mittelpunkt steht dabei die informationsbasierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr. An das FAER gemeldete Maßnahmen und Sanktionen, die im Zusammenhang mit einer Fahrerlaubnis stehen, sind demzufolge Indikatoren dafür, dass Personen ihre Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr nicht adäquat wahrnehmen und gegebenenfalls sogar sich und andere gefährden.

Zu Maßnahmen und Sanktionen zählen auch die Maßnahmen einer Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems (FEBS). Dazu hält das KBA gesonderte Veröffentlichungen bereit, die auf den Internetseiten unter "Verkehrsauffälligkeiten - Maßnahmenstufen" zu finden sind.

Im Unterschied zu den in der Veröffentlichung "Maßnahmenstufen" ausgewiesenen Entziehungen durch Fahrerlaubnisbehörden nach FEBS sind seit dem Berichtsjahr 2017 in der Veröffentlichung VA 3 "Maßnahmen und Sanktionen" sämtliche im Berichtszeitraum an das FAER gemeldeten Entziehungen allgemeiner Fahrerlaubnisse durch Gerichte und unanfechtbaren Entziehungen durch Fahrerlaubnisbehörden berücksichtigt (inklusive Entziehungen aufgrund des Erreichens der Punkteschwelle von 8 Punkten nach FEBS). Die in der Veröffentlichung "Maßnahmenstufen" ausgewiesenen Entziehungen sind also nur eine Teilmenge aller im FAER registrierten Entziehungen. Die vorliegende Veröffentlichung VA 3 "Maßnahmen und Sanktionen" berichtet über alle registrierten Entziehungen.

Neben dem Erreichen der Punkteschwelle werden Entziehungen auch beispielsweise wegen einer Straftat, wie dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort oder einer anderweitig gearteten Nichteignung zur Führung eines Kraftfahrzeugs (z. B. körperliche oder charakterliche Mängel) ausgesprochen. Zu beachten ist also ein Unterschied bei der Ermittlung der Zahlen. In der Statistik zu "Maßnahmenstufen" sind nur unanfechtbare Entziehungen aufgrund des Erreichens der Punkteschwelle von acht Punkten ausgewiesen, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann. Daraus ergeben sich Unterschiede zur vorliegenden Veröffentlichung. In VA 3 "Maßnahmen und Sanktionen" sind auch Mitteilungen über unanfechtbare Entziehungen, die z. B. wegen einer anderweitig gearteten Nichteignung zur Führung eines Kraftfahrzeugs durch Fahrerlaubnisbehörden ausgesprochen wurden sowie über Entziehungen in einem Strafverfahren nach den dort geltenden Voraussetzungen enthalten.

Das Jahr 2017 markiert einen Bruch, der die zeitliche Vergleichbarkeit mit vorangegangenen Veröffentlichungen zum selben Thema einschränkt, da aufgrund eines Methodenwechsels ab dem Berichtsjahr 2017 in der amtlichen Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen nur noch Entziehungen durch Gerichte und unanfechtbare Entziehungen durch Fahrerlaubnisbehörden ausgewiesen werden (siehe auch Abschnitt 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit). Bis zum Berichtsjahr 2016 wurden sowohl sofort vollziehbare als auch unanfechtbare Entziehungen gezählt

2.1.2. Klassifikationssysteme

Folgende Klassifikationssysteme werden genutzt, um Informationen strukturiert und vergleichbar darzustellen:

Klassifikation	Charakterisierung / Verwendung
Politisch-administrative Gliederung der Bundesrepublik Deutschland (AGS)	Bundesland der meldenden Behörde
Behördenschlüssel (KBA-Interne Referenz)	Bundesland der meldenden Behörde (Gerichte/Staatsanwaltschaften)
Deutsche Postleitzahlen	Bundesland des Tatorts/Wohnorts
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)	Beschreibung der Tatbestände bei Ordnungswidrigkeiten
Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des FEBS zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Anlage 3 zu § 40 (FeV))	<p>Auflistung der registerpflichtigen Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sowie deren Bewertung mit Punkten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist 2. Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten 3. verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten
Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)	<p>Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt II: Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten</p>

2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Das Straßenverkehrsverhalten umfasst sowohl regelkonformes als auch abweichendes Verhalten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Als Maßnahmen und Sanktionen (bzw. Fahrerlaubnismaßnahmen oder fahrerlaubnisbezogene Maßnahmen und Sanktionen) gelten die durch die zuständige Behörde bzw. durch das Gericht ausgesprochenen Fahrerlaubnismaßnahmen (s. unter Abschnitt 1.1, Seite 3). Registrierte Maßnahmen und Sanktionen sind die im FAER erfassten, diesbezüglichen Mitteilungen, die im FAER (bis zum 30.04.2014 Verkehrszentralregister (VZR)) erfasst sind.

Summenbildung und fehlende Werte: In allen Tabellen der Statistik Maßnahmen und Sanktionen wird die Summe der ausgewerteten Einzelwerte bestimmt. Zwischensummen werden in der Vorspalte mit "Zusammen" bezeichnet, Gesamtsummen werden als "Insgesamt" ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Kreuzung von Merkmalen fehlende oder unbekannte Werte immer in der Gesamtsumme ausgewiesen werden.

Mehrfachangaben zum selben Sachverhalt (auf einer Meldung): Bei der Analyse ist zu beachten, dass pro im FAER gespeicherter Meldung z. B. mehrere Begründungen für eine Fahrerlaubnismaßnahme oder eine Sanktion angegeben werden können. Jeder dieser Angaben, obwohl auf einer Meldung zusammengefasst, wird für sich genommen gezählt. Die Anzahl der Meldungen kann daher von der Anzahl der Begründungen abweichen. Eine Analyse des Zugangs, bei der eine Zuordnung unterschiedlicher Meldungen zu einer Person erfolgt, ist zur Zeit nicht vorgesehen.

2.2. Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bürgerinnen und Bürger, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen, Medien, sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3. Nutzerkonsultation

Das KBA steht in regelmäßigem Austausch mit seinen Nutzerinnen und Nutzern. Bei vermehrtem Interesse an Informationen, die über das aktuelle Portfolio hinausgehen, passt das KBA sukzessive sein Angebot an.

3 Methodik

3.1. Konzept der Datengewinnung

Die Statistik zu Maßnahmen und Sanktionen ist eine Vollerhebung. Jede registerpflichtige rechtskräftige Entscheidung wird im FAER eingetragen. Gespeichert werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, sowie die Details der Entscheidung. Grundlage sind die in elektronischen Mitteilungen zusammengefassten Informationen über Person und Maßnahmen, Sanktion oder Regelverstoß, die die Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichte an das FAER übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich die Verkehrsauffälligkeit registriert und rechtskräftig beschieden wurde.

Mit der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2017 wurde das Konzept der Datengewinnung und -darstellung grundlegend überarbeitet. Alle Statistiken, die auf dem FAER aufbauen, werden unter Rückgriff auf ein und dieselbe Datenquelle modifiziert. Dies resultiert im Vergleich zu den Vorjahren in einer vollständigen Neukonzeption der Berechnungsgrundlagen und einer stark eingeschränkten Vergleichbarkeit mit zuvor veröffentlichten Ergebnissen.

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das FAER erhält von Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichten elektronische Mitteilungen zu registerpflichtigen Maßnahmen und Sanktionen: mittels Online-Meldeverfahren übermitteln Behörden und Gerichte ihre Daten an das FAER. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden die Registerinträge an die zuständige Fachabteilung "Statistik" übermittelt, die anschließend die Datenaufbereitung übernimmt.

3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren. Imputationsverfahren und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

3.4. Beantwortungsaufwand

Die Statistiken der Produktlinie VA erzeugen als Sekundärstatistik keinen zusätzlichen Aufwand außerhalb des KBA. Mitteilende Instanzen sind gesetzlich verpflichtet, in ihrer Zuständigkeit ausgesprochene Maßnahmen und Sanktionen dem FAER mitzuteilen, um eine zentrale, bundesweite Registrierung zu ermöglichen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Auswertungen können als genau angesehen werden, da es sich um eine Vollerhebung handelt. Daraus resultiert, dass stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen werden können. Die aktuellen Angaben werden mit denen der vergangenen Berichtsjahre verglichen, auffällige Veränderungen werden identifiziert, in Begleittexten beschrieben und ggf. je nach Möglichkeit weiter analysiert.

4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Die auf dem FAER basierende Auswertung stellt eine Sekundärstatistik dar und ist eine Vollerhebung (vollständige Übernahme der Daten aus dem FAER für Zwecke der Statistik). Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das Register vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden im FAER auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Liegen schwere systematische Fehler vor, wird der betreffende Datensatz vom Register mit Hinweisen zur Korrektur an die übermittelnde Instanz zurückgesendet.

Auf der Ebene der Einheiten und Merkmale werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch wird grundsätzlich versucht, fehlende oder unplausible Angaben durch Abgleiche mit anderen vorliegenden Informationen zu ergänzen oder zu korrigieren (z. B. kann eine fehlende Angabe zum Geschlecht in vielen Fällen durch Referenzierung auf eine Datei mit männlichen und weiblichen Vornamen ergänzt werden). Bei widersprüchlichen Angaben, werden - soweit möglich - weitere Angaben zu demselben Fall und andere Vergleichsfälle herangezogen, um zu entscheiden, welche Angabe korrekt ist. Ist keine Entscheidung möglich, werden Fehlwerte gesetzt.

Darüber hinaus wird möglichen Fehlern im Produktionsprozess durch gründliche stichprobenartige Kontrollen und computergestützte Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt.

4.4. Revisionen

4.4.1. Revisionsgrundsätze

Werden bei der Aufbereitung, Auswertung, Tabellenerstellung oder Veröffentlichung Auffälligkeiten oder Fehler entdeckt, so werden diese - auch rückwirkend - nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren isoliert und korrigiert. Im Umgang mit Fehlern existieren im KBA standardisierte Prozeduren, die erforderliche Anpassungen in den veröffentlichten Produkten nachvollziehbar für den Nutzer der amtlichen Statistik kennzeichnen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1. Aktualität

Detaillierte, endgültige Ergebnisse für das Berichtsjahr erscheinen im 3. Quartal des folgenden Kalenderjahres.

Für die vorliegende Statistik zu Fahrerlaubnismaßnahmen und ausgesprochene Sanktionen werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2. Pünktlichkeit

Das KBA stellt die Statistik "Maßnahmen und Sanktionen" zu jährlich im Voraus benannten und im Produktkatalog der Abteilung Statistik des KBA bekanntgegebenen Veröffentlichungsterminen bereit. Sofern der bekanntgegebene Veröffentlichungstermin nicht eingehalten werden kann, wird der Nutzer mit einer diesbezüglichen, spezifischen Information auf den Internetseiten des KBA darauf hingewiesen und die Angaben im Produktkatalog entsprechend angepasst.

Verspätete Veröffentlichungen in den zurückliegenden Jahren konnten nachfolgend durch eine weitergehende und detaillierte Strukturierung des gesamten Produktionsprozesses, eine begleitende Terminüberwachung mit Meilensteinen und flankierende Maßnahmen der Qualitätssicherung (Checkliste, fachbereichsinternes Review) vermieden werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Statistiken des KBA beziehen sich immer auf ein bestimmtes Gebiet (Bundesländer, Kreise, usw.). Insbesondere kleinere Gebiets-einheiten (z. B. Gemeinden) können ihren Gebietszuschnitt im Laufe der Zeit ändern.

Alle vorliegenden Auswertungen berücksichtigen als regionale Gliederung das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar. Die Darstellung des räumlichen Bezuges mit Hilfe ergänzender kleinräumiger Zusammenfassungen (Regierungsbezirk, Landkreis und kreisfreie Stadt) befinden sich in der Erprobung.

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2017 wurde das Konzept der Datengewinnung und -darstellung grundlegend überarbeitet. Alle Statistiken, die auf dem FAER aufbauen, werden unter Rückgriff auf ein und dieselbe Datenquelle modifiziert. Dies resultiert im Vergleich zu den Vorjahren in einer vollständigen Neukonzeption der Berechnungsgrundlagen und einer stark eingeschränkten Vergleichbarkeit mit zuvor veröffentlichten Ergebnissen. Der Methodenwechsel führt zu einem Bruch, der den Vergleich von Zeitpunkten (Jahresergebnisse in der Veröffentlichung "Fahrerlaubnismaßnahmen (FE 10)") oder die Interpretation von Trends (z. B. in Zeitreihen) beeinflusst. Die zusammenhängende Interpretation von Berichtsjahren vor und nach dem Methodenwechsel ist deswegen nur eingeschränkt sinnvoll.

Inhaltlich hat der Methodenwechsel zur Folge, dass

- a) alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 uneingeschränkt miteinander verglichen werden können, da ihnen dasselbe regelgeleitete Verfahren zugrunde liegt,
- b) ab dem Berichtsjahr 2017 alle Statistiken auf einem grundlegend geänderten Verfahren basieren und uneingeschränkt miteinander vergleichbar sind.
- c) der Übergang vom Berichtsjahr 2016 zum Berichtsjahr 2017 einen Bruch markiert und die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 nur eingeschränkt gegeben ist.

Aus diesem Grund wurde auch auf die Darstellung von Veränderungswerten beim Vergleich der Berichtsjahre 2016 und 2017 verzichtet. Ab dem Berichtsjahr 2019 wird eine Zeitreihe aufgebaut, die Veränderungswerte und Tabellen mit Veränderungswerten einschließt.

7 Kohärenz

7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Kraftfahrerstatistiken zu Verkehrsauffälligkeiten ist durch den Rückgriff auf ein und dieselbe Datengrundlage grundsätzlich gegeben. Für Statistiken, die die Gesamtmenge eingehender Meldungen im FAER im Kalenderjahr (z. B. Verkehrsauffälligkeiten VA 2) zum Thema haben, gilt, dass auf dieselben Daten des auf dieselbe Weise definierten Berichtszeitraums zugegriffen wird, jedoch nur Merkmale und Kombinationen von Merkmalen ausgewiesen werden, die zum jeweiligen Schwerpunkt der Statistik gehören.

7.2. Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben, da sich berechneten Einzel- und Summenwerte nicht in ihrer Berechnung unterscheiden.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1. Verbreitungswege

Veröffentlichungen

Die amtliche Statistik wird im Internet unter www.kba.de veröffentlicht. Unterschieden werden

- Basistabellen, die es Nutzerinnen und Nutzern erlauben, sich einen Überblick über das Thema Verkehrsauffälligkeiten (Zugang) zu verschaffen,
- Tabellen, die ausgewählte Ergebnisse für Deutschland insgesamt und getrennt nach Bundesländern ausführen und
- thematische Zeitreihen, die über zehn Jahre (inklusive Berichtsjahr) hinweg Trends zu ausgewählten Themen aufzeigen.

Einen Überblick über die Produkte des KBA und deren Veröffentlichungstermine erhalten Sie in unserem Produktkatalog.

Das KBA hat einen Benachrichtigungsservice eingerichtet. Hierüber können sich Nutzerinnen und Nutzer per E-Mail über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen informieren lassen. Unmittelbar nach Neuerscheinung einer Statistik erhalten Abonnenten dieses Service eine E-Mail mit allen Informationen zur Veröffentlichung und dem jeweiligen Hyperlink zum Produkt.

Zugang zu Mikrodaten

Ein Forschungsdatenzentrum im KBA, das den Zugang zu Mikrodaten ermöglicht, befindet sich aktuell im Aufbau (Stand: 2018).

Pressemitteilungen

Zu ausgewählten Themen werden in unregelmäßigen Abständen und in Abstimmung mit der Pressestelle des KBA zusätzlich Pressemitteilungen verfasst und im Internet veröffentlicht.

8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Methodenbeschreibung liegt nicht vor.

8.3. Richtlinien der Verbreitung

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Veröffentlichungsinhalten, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte einer Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden. Das KBA behält sich alle Rechte vor.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Untergliederung in Tabellen

Aufgliederung: Bei einer Aufgliederung werden alle Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die vollständige Aufgliederung ist durch das Schlüsselwort "davon" angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich zur übergeordneten Gesamtheit. Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung sind möglich.

Ausgliederung: Bei einer Ausgliederung werden nur einzelne Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die Ausgliederung einzelner Teilmengen ist durch das Schlüsselwort "darunter" angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen

summieren sich nicht zur übergeordneten Gesamtheit, da nur ausgewählte Teilmengen dargestellt werden. Diese Teilmengen sind voneinander unabhängig und werden getrennt ausgezählt.

Zergliederung: Bei einer Zergliederung werden (ausgewählte) Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt, die verschiedenen Gliederungen der Gesamtheit entstammen. Die Zergliederung ist durch die Schlüsselwörter "und zwar" angezeigt. Die Teilmengen müssen nicht voneinander unabhängig sein (z. B. Beispiele aus FE). Eine einfache Summenbildung durch addieren der Teilmengen ist nicht möglich.

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
___ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt.

Runden von Zahlenangaben

In den statistischen Veröffentlichungen wird auf folgende Weise gerundet (vgl. DIN 1333; vgl. auch kaufmännische Rundung):

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.
- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

9,34 % \approx 9,3 %

9,35 % \approx 9,4 %

Negative Zahlen werden nach ihrem Betrag ohne Berücksichtigung des negativen Vorzeichens gerundet, bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 also weg von null:

- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

-9,34 % \approx -9,3

-9,35 % \approx -9,4 %

Hinweis: Im Allgemeinen wird ohne Rücksicht auf die Gesamtwerte auf- bzw. abgerundet. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtwerte von der Summe der einzelnen ausgewiesenen Werte abweichen. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Gesamtwerten ergeben.

Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

10 Weiterführende Informationen

Quellen

Michael J. Seitz Tipps und Tricks zur Gestaltung von Tabellen, destatis 2. Auflage; Band 15 Statistik und Wissenschaft.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837
Telefax: 0461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_VA@kba.de

Erschienen im Juli 2019
Stand: Juli 2019

Bildquelle: mattomedia Werbeagentur/
www.shutterstock.com

Legal notice

Publisher:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837
Fax: +49 461 316-1690
E-mail: Fahrerstatistik_VA@kba.de

Issued in July 2019
Version: July 2019

Picture Source: mattomedia Werbeagentur/
www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Krafftahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - We score with road safety!**